



# **Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München vom 6. November 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Grundordnung:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Aufgabe und Rechtsstellung

### **II. Abschnitt: Präsidium (Hochschulleitung)**

§ 2 Präsidium

§ 3 Vertretung innerhalb des Präsidiums

§ 4 Bestellung, Amtszeit, Wiederwahl des Präsidiums

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

### **III. Abschnitt: Wahl des\*der Präsident\*in und der Vizepräsident\*innen**

§ 6 Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums

§ 7 Wahlorgan, Wahlleitung

§ 8 Wahl des\*der Präsident\*in

§ 9 Wahlergebnis

§ 10 Wahl der Vizepräsident\*innen

### **IV. Abschnitt: Organe und Gremien**

§ 11 Senat

§ 12 Hochschulrat

§ 13 Kollegium, erweitertes Kollegium

§ 14 Studiendekan\*in

§ 15 Beauftragte\*r für Gleichstellung

§ 16 Stellvertretung der Beauftragten für Gleichstellung

§ 17 Beauftragte\*r für Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderung

§ 18 Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

§ 19 Ansprechperson für Antidiskriminierung

### **V. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden**

§ 20 Studentischer Konvent

§ 21 Einberufung des studentischen Konvents

### **VI. Abschnitt: Berufungsverfahren**

§ 22 Berufungsausschuss

§ 23 Verfahren

**VII. Abschnitt: Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

§ 24 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Studienwerkstattleiter\*innen)

**VIII. Abschnitt: Ehrenmitgliedschaft**

§ 25 Ehrenmitgliedschaft, Ehrensensator\*in

**IX. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien**

§ 26 Geltungsbereich

§ 27 Ladung, Beschlussfähigkeit

§ 28 Zustandekommen von Beschlüssen, Geheime Abstimmung, Stimmrechtsübertragung

§ 29 Öffentlichkeit

**X. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Aufgabe und Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Die Akademie dient der Pflege der Künste, der Vermittlung und Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Inhalte sowie der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung. <sup>2</sup>Sie vermittelt eine international ausgerichtete qualitätsorientierte künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung und fördert den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs.

<sup>3</sup>Die Akademie der Bildenden Künste München ist eine rechtsfähige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>4</sup>Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

<sup>5</sup>Die Akademie bekennt sich zur verfassungsrechtlich festgelegten Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium. <sup>6</sup>Sie stellt sicher, dass alle Mitglieder der Hochschule ihre durch die Verfassung verbürgten Grundrechte im Rahmen des Hochschulbetriebs und des Hochschullebens jederzeit wahrnehmen können.

<sup>7</sup>Die Förderung von Diversität ist für alle Organe und Gremien durchgängiges Leitprinzip und ist bei allen hochschulpolitischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Akademie der Bildenden Künste unter Beachtung der Grundsätze der geschlechtergerechten Sichtweise zu fördern. <sup>8</sup>Die Akademie verpflichtet sich institutionelle Diskriminierungsstrukturen, denen trans-, inter\*-, nicht-binäre und/oder genderqueere Personen ausgesetzt sind, abzubauen. <sup>9</sup>Diskriminierungen aufgrund von ethnischen Zugehörigkeiten, Klasse, Geschlecht, Alter, Behinderung oder sexueller Identität muss entschieden entgegengearbeitet werden.

## **II. Abschnitt: Präsidium**

### **§ 2 Präsidium (Hochschulleitung)**

(1) <sup>1</sup>Die Akademie der Bildenden Künste München wird von einem Präsidium geleitet (Hochschulleitung). <sup>2</sup>Das Präsidium nimmt die ihm durch das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz übertragenen Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Da eine erweiterte Hochschulleitung gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 4 BayHIG nicht gebildet wird, übernimmt das Präsidium auch deren Aufgaben (Art. 34 Abs. 1 Satz 4 BayHIG).

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus

1. einem\*r Vorsitzenden, der\*die aus dem Kreis der Professor\*innen gewählt wird,
2. vier weiteren Mitgliedern, von denen drei aus dem Kreis der Professor\*innen (Art. 19 Abs. 2 1 Nr.1 BayHIG) gewählt werden und eines aus dem Kreis der in Art. 19 Abs. 2 Nr. 2 BayHIG aufgeführten Hochschulmitglieder gewählt wird, sowie
3. dem\*der Kanzler\*in.

(3) Der\*die Vorsitzende des Präsidiums führt die Bezeichnung „Präsident\*in“, die vier weiteren gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident\*in“.

### **§ 3 Vertretung innerhalb des Präsidiums**

Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums legt der\*die Präsident\*in eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums.

#### **§ 4 Bestellung, Amtszeiten, Wiederwahl des Präsidiums**

- (1) <sup>1</sup>Der\*die Präsident\*in ist nebenberuflich tätig, wird vom Hochschulrat aus dem Kreis der Professor\*innen der Akademie der Bildenden Künste gewählt und dem\*der Staatsminister\*in für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. <sup>2</sup>Die Vizepräsident\*innen werden auf Vorschlag des\*der Präsident\*in vom Hochschulrat gewählt und vom bzw. von der Präsident\*in bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des\*der Präsident\*in beträgt 8 Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Vizepräsident\*innen beträgt 4 Semester einschließlich des Semesters in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>4</sup>Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren zulässig.

#### **§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt**

- (1) Scheidet der\*die Präsident\*in vorzeitig aus wichtigem Grund aus dem Amt, finden unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung eines\*einer neuen Präsident\*in statt.
- (2) Scheidet ein\*e Vizepräsident\*in vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein\*e Nachfolger\*in zu wählen.

#### **§ 6 Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums**

- (1) <sup>1</sup>Der\*die Präsident\*in kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. <sup>2</sup>Für die Vizepräsident\*innen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende\*r hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) <sup>1</sup>Scheidet der\*die Präsident\*in aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem\*ihrem Amt aus, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend. <sup>2</sup>Scheidet ein\*e Vizepräsident\*in aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem\*ihrem Amt aus, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

### **III. Abschnitt: Wahl des\*der Präsident\*in und der Vizepräsident\*innen**

#### **§ 7 Wahlorgan, Wahlleitung**

- (1) Der Hochschulrat wählt den\*die Präsident\*in und die Vizepräsident\*innen in eigens für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen werden durch den\*die Wahlleiter\*in vorbereitet, durchgeführt und geleitet, sofern nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. <sup>2</sup>Wahlleiter\*in ist der\*die Kanzler\*in, oder eine von ihm\*ihr beauftragte Person.

## § 8 Wahl des\*der Präsident\*in

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitglieder des Hochschulrats einen Wahlvorschlag. <sup>2</sup>Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, haben das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen.
- (2) Der Wahlvorschlag ist dem\*der Wahlleiter\*in spätestens 3 Wochen vor der Wahl schriftlich zuzuleiten und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.
- (3) <sup>1</sup>Frühestens drei Wochen nach der Zuleitung des Wahlvorschlages an den\*die Wahlleiter\*in gemäß Abs. 2 findet die Wahl statt. <sup>2</sup>Den Wahltag setzt der\*die Wahlleiter\*in fest.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich vom\*von der Wahlleiter\*in zur Wahlsitzung zu laden. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag ist der Wahl Einladung beizufügen. <sup>3</sup>Im Wahlvorschlag sind die Namen mehrerer Kandidat\*innen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (5) <sup>1</sup>Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Der\*die Wahlleiter\*in stellt vor Beginn der Wahlhandlung die Beschlussfähigkeit sowie die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. <sup>3</sup>Vor dem Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzende; sie bilden zusammen mit dem\*der Wahlleiter\*in den Wahlausschuss. <sup>4</sup>Der\*die Wahlleiter\*in ist Vorsitzende\*r des Wahlausschusses. <sup>5</sup>Aufgaben des Wahlausschusses sind die Entscheidung über die Gültigkeit der bei der Wahl abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Entscheidung über Einwendungen, die während der Wahlsitzung mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß verlaufe. <sup>6</sup>Die Wahl ist geheim und erfolgt durch vorbereitete Stimmzettel. <sup>7</sup>Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidat\*innen gewählt.
- (6) <sup>1</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit der Hochschulrat zum zweiten Male einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (7) <sup>1</sup>Jedes Hochschulratsmitglied verfügt über eine Stimme. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen zählen nicht. <sup>3</sup>Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (8) Nachdem der\*die Wahlleiter\*in die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen in der Wahlsitzung.
- (9) <sup>1</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  - a. er nicht gekennzeichnet ist
  - b. aus seiner Kennzeichnung der Wille des\*der Wählers\*in nicht zweifelsfrei hervorgeht
  - c. in ihm eine Person benannt ist, die nicht zur Wahl steht
  - d. er außer der Bezeichnung des\*der Gewählten noch weitere Zusätze enthält
  - e. er nicht als amtlich erkennbar ist.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.

## § 9 Wahlergebnis

- (1) <sup>1</sup>Als Präsident\*in gewählt ist der\*die Kandidat\*in, der\*die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Stehen mehr als zwei Kandidat\*innen zur Wahl und erhält beim ersten Wahlgang keiner der Kandidat\*innen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. <sup>3</sup>Im zweiten Wahlgang sind nur jene zwei Kandidat\*innen wählbar, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>4</sup>Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht hat, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidat\*innen. <sup>5</sup>Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) <sup>1</sup>Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidat\*innen zur Wahl stehen, keine\*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet nach einer Woche ein erneuter Wahlgang statt. <sup>2</sup>Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. <sup>3</sup>Es ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht die Vorschlagsliste nur aus einem\*einer Bewerber\*in, so erfolgt nur ein Wahlgang. <sup>2</sup>Der\*die Bewerber\*in ist gewählt, wenn er\*sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (5) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird vom\*von der Wahlleiter\*in unverzüglich verkündet. <sup>2</sup>Der\*die Wahlleiter\*in teilt dem\*der Gewählten das Wahlergebnis mit. <sup>3</sup>Der\*die Gewählte hat gegenüber dem\*der Vorsitzenden des Hochschulrats innerhalb von zwei Wochen vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich zu erklären, ob er\*sie die Wahl annimmt. <sup>4</sup>Gibt der\*die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen. <sup>5</sup>Lehnt der\*die Gewählte die Wahl ab, so ist das Verfahren nach den §§ 8, 9 unverzüglich zu wiederholen. <sup>6</sup>Nimmt der\*die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn\*sie die Akademie dem\*der Staatsminister\*in zur Bestellung vor.

## § 10 Wahl der Vizepräsident\*innen

- (1) Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl des oder der Vizepräsident\*innen stattfindet, teilt der\*die Präsident\*in seinen\*ihren Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt des\*der Vizepräsident\*in dem\*der Wahlleiter\*in schriftlich mit.
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben.
- (3) <sup>1</sup>Frühestens drei, spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags gem. Abs.1 findet die Wahl statt. <sup>2</sup>Den Wahltag setzt der\*die Wahlleiter\*in fest. <sup>3</sup>Die Vizepräsident\*innen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>4</sup>Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit den vom Wahlausschuss vorgesehenen Stimmzetteln. <sup>5</sup>Das Wahlergebnis wird vom\*von der Wahlleiter\*in unverzüglich verkündet. <sup>6</sup>Die Akademie teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn\*sie auf binnen zwei Wochen zu erklären, ob er\*sie die Wahl annimmt. <sup>7</sup>Gibt der\*die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.
- (4) Für das Wahlverfahren der Vizepräsident\*innen gelten im Übrigen § 8 Abs. 4 bis 9, § 9 entsprechend.

## IV. Abschnitt: Organe und Gremien

### § 11 Senat

- (1) <sup>1</sup>Nach Art. 35 Abs. 1 S. 5 BayHIG gehören dem Senat der\*die Präsident\*in und der\*die Kanzler\*in an, abweichend von Art. 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayHIG gehören dem Senat zwei weitere Vertreter\*innen der Hochschullehrer\*innen an (§ 15 Abs. 2 Hochschulabweichungsverordnung - HSchAbwV); die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung wirken in den Sitzungen beratend mit (Art. 35 Abs. 1 Satz 4 BayHIG). <sup>2</sup>Nach Art. 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BayHIG gehört dem Senat auch der\*die Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst an.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Zur vorsitzenden Person ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. <sup>4</sup>Für das Wahlverfahren gelten § 8 Abs. 7 bis 9 und § 9 Abs. 1 bis 3 entsprechend. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Für die Wahl der Stellvertretung gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Scheidet die vorsitzende Person vorzeitig aus dem Amt, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) <sup>1</sup>Die konstituierende Sitzung des Senats beruft der\*die Präsident\*in ein. <sup>2</sup>Diese\*r leitet die Sitzung bis die vorsitzende Person gewählt ist.

### § 12 Hochschulrat

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG gehören dem Hochschulrat die gewählten Mitglieder des Senats gem. Art. 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 BayHIG sowie fünf Vertreter\*innen der Hochschullehrer\*innen im Senat nach Art. 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayHIG an, deren Bestimmung durch Beschluss des Senats erfolgt (§ 15 Abs. 3 S. 1 HSchAbwV). <sup>2</sup>Über das Verfahren der Entsendung der fünf Vertreter\*innen der Hochschullehrer entscheidet der Senat. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Hochschulleitung und der\*die Gleichstellungsbeauftragte nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hochschulrats teil. <sup>1</sup> <sup>4</sup>Das Staatsministerium ist zu den einzelnen Sitzungen des Hochschulrats einzuladen (Art. 36 Abs. 1 S. 3 BayHIG).
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayHIG beträgt die Zahl der nicht hochschulangehörigen Mitglieder neun (§ 15 Abs. 3 S. 2 HSchAbwV). <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied soll ein\*e ehemalige\*r Absolvent\*in der Hochschule sein und seine\*ihre Hochschulabschlussprüfung vor nicht mehr als sieben Jahren abgelegt haben.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. <sup>2</sup>Die vorsitzende Person wird in der konstituierenden Sitzung des Hochschulrats gewählt. <sup>3</sup>Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats beruft der\*die Präsident\*in ein. <sup>4</sup>Diese\*r leitet die Sitzung bis eine vorsitzende Person gewählt ist. <sup>5</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in dieser Sitzung einen Wahlvorschlag für die vorsitzende Person abgeben.

---

<sup>1</sup> Abweichend von Art. 36 Abs. 1 Satz 3 ist die\*der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bei Änderungen der Grundordnung stimmberechtigt, soweit diese Änderungen ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen.

<sup>6</sup>Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. <sup>7</sup>Zur vorsitzenden Person ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>8</sup>Abweichend von Art. 36 Abs. 4 Satz 2 BayHIG wählt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Vertreter nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HIG zur Stellvertretung (§ 15 Abs. 3 S. 3 HSchAbwV). <sup>9</sup>Für die Wahl der Stellvertretung gelten die Sätze 5 bis 7 entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorangeht, teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Hochschulrats mit; sie gibt diesen die Gelegenheit innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu.
- (5) Die Tätigkeit der nicht der Hochschule angehörenden Mitglieder des Hochschulrats ist ehrenamtlich.
- (6) <sup>1</sup>Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt. <sup>2</sup>Abs.1 gilt entsprechend.
- (7) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach dem Ende der Amtszeit solange im Amt, bis eine Nachfolge bestellt sind.

### § 13 Kollegium, erweitertes Kollegium

- (1) Das Kollegium sowie das erweiterte Kollegium sind beratende Gremien der Akademie, die die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (2) <sup>1</sup>Das Kollegium besteht aus dem Präsidium, den Professor\*innen gem. Art. 19 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG sowie den Mitgliedern des Senats. <sup>2</sup>Sofern dem Senat in seiner jeweiligen Amtsperiode kein\*e Vertreter\*in der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\*innen angehört, entsendet der Senat eine Vertretung der nicht im Senat vertretenen Gruppe in das Kollegium. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 2 Satz 2 gilt für Studienwerkstattleiter\*innen entsprechend.
- (3) Das erweiterte Kollegium besteht aus dem Präsidium, den Professor\*innen gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG, den Leiter\*innen der Studienwerkstätten, den Mitgliedern des studentischen Konvents, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\*innen, den wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter\*innen (Verwaltung), dem\*der Gleichstellungsbeauftragten, den Honorarprofessor\*innen, den Ehrensensator\*innen sowie den Ehrenmitgliedern.

### § 14 Studiendekan\*in

- (1) Der\*die Studiendekan\*in nimmt die ihm\*ihr durch das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) <sup>1</sup>Der\*die Studiendekan\*in wird vom Senat der Hochschule aus dem Kreis der Professor\*innen gem. Art. 19 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Abwahl ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des\*der amtierenden Studiendekan\*in abläuft, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit. <sup>5</sup>Der\*die Vorsitzende des Senats ist Wahlleiter\*in und fordert die Mitglieder des Senats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

- (3) Die Amtszeit des\*der Studiendekan\*in beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des\*der bisherigen Studiendekan\*in.
- (4) <sup>1</sup>Für den\*die Studiendekan\*in wird eine Stellvertretung gewählt. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 15 Gleichstellung und Beauftragte\*r für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst**

- (1) <sup>1</sup>Die Akademie der Bildenden Künste wirkt darauf hin, dass in allen Gremien, einschließlich der Hochschulleitung und den Berufungsausschüssen, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern besteht. <sup>2</sup>Dabei orientiert sie sich grundsätzlich am jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. <sup>3</sup>Bei der Hochschulleitung wird eine paritätische Besetzung angestrebt, jedenfalls soll sie mindestens zu jeweils 40 % aus Frauen und Männern bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Die\*der Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst nimmt die ihm\*ihr nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz übertragenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er\*sie wird aus dem Kreis des an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das hauptberuflich an der Hochschule tätig ist, vom Senat in geheimer Wahl gewählt. <sup>3</sup>Das Präsidium beteiligt den\*die Beauftragte\*n bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten und gibt regelmäßige Gelegenheit, Anliegen vorzutragen.
- (3) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und vom hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Hochschule eingereicht werden. <sup>2</sup>Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim\*bei der Präsident\*in zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der\*des Vorgeschlagenen einzureichen.
- (4) <sup>1</sup>Zur\*zum Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Stehen mehr als zwei Kandidat\*innen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. <sup>3</sup>Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt. <sup>4</sup>Wenn nach dieser Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so entscheidet das Los. <sup>5</sup>Der\*die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er\*sie die Wahl annimmt. <sup>6</sup>Wird die Wahl von dem\*der Gewählten nicht angenommen, so findet unverzüglich ein neues Wahlverfahren statt.
- (5) <sup>1</sup>Der\*die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Gleichstellungsbeauftragten im Amt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ende der Amtszeit der\*des amtierenden Gleichstellungsbeauftragten. <sup>3</sup>Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der\*des amtierenden Gleichstellungsbeauftragten endet. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt aus wichtigem Grund wird die Nachfolge abweichend von Abs. 4 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des\*der vorzeitig ausscheidenden Gleichstellungsbeauftragten gewählt. <sup>2</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Senat.

## **§ 16 Stellvertretung des\*der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) <sup>1</sup>Für den\*die Gleichstellungsbeauftragte\*n der Hochschule werden bis zu zwei Stellvertreterinnen gewählt. <sup>2</sup>Ist die erste Stellvertretung der\*des Gleichstellungsbeauftragten verhindert, wird der\*die Gleichstellungsbeauftragte durch die zweite Stellvertretung vertreten.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt § 15 entsprechend.

## **§ 17 Beauftragte\*r für Hochschulmitglieder und Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die Akademie der Bildenden Künste fördert die Vertretung schwerbehinderter Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 178 Sozialgesetzbuch IX bei der tatsächlichen Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung am Hochschulleben mit angemessenen Vorkehrungen und berücksichtigen dies als Leitprinzip. <sup>2</sup>Sie wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und trägt dafür Sorge, dass die Angebote der Akademie möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. <sup>3</sup>Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl und die Bestellung einer Vertrauensperson sowie deren Vertretung für die Beschäftigten der Akademie richtet sich nach den Vorschriften der Schwerbehindertenvertretungs-Wahlordnung (SchwbVWO). <sup>2</sup>Die Namen der Gewählten müssen hochschulöffentlich bekanntgegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung bestellt für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten der Akademie eine Person, die sich als Beauftragte\*r für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einsetzt und darauf hinwirkt, dass diese im Studium nicht benachteiligt werden. <sup>2</sup>Der studentische Konvent hat das Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Die\*der Beauftragte ist im Rahmen ihrer\*seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden und wirkt an Entscheidungen der Hochschule mit, sofern diese die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen.

## **§ 18 Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt**

- (1) Unbeschadet der Verantwortlichkeit von ihren Organen und Gremien wirkt die Akademie auf den Schutz ihrer Mitglieder vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt hin und beschließt Grundsätze zum Schutz sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze.
- (2) Die Akademie bestellt hierzu für ihre Mitglieder mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson, die im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden ist.
- (3) Regelungen zum weiteren Verfahren werden in einer Satzung zusammengefasst.

## § 19 Ansprechperson für Antidiskriminierung

- (1) Unbeschadet der Verantwortlichkeit von ihren Organen und Gremien wirkt die Akademie darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität geschützt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Akademie bestellt für ihre Mitglieder eine Ansprechperson für Antidiskriminierung. Diese ist nicht an Weisungen gebunden. <sup>2</sup>Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt verbunden werden.
- (3) <sup>1</sup>Bezüglich der Wahl gilt § 15 Abs. 2 bis 6 der Grundordnung entsprechend. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Stellvertretung des\*der Antidiskriminierungsbeauftragten gilt § 16 der Grundordnung entsprechend. Regelungen zum weiteren Verfahren werden in einer Satzung zusammengefasst.

## V. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden

### § 20 Studierendenvertretung, Studentischer Konvent

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden wirken in der Hochschule gemäß Art. 27 Abs. 1 BayHIG durch ihre gewählten Vertreter\*innen in den Hochschulorganen mit. <sup>2</sup>Die Studierenden werden durch die Studierendenvertreter\*innen im Senat und den Studentischen Konvent vertreten.
- (2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind:
  1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
  2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertretungen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
  3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
  4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (3) Auf die Wahlen der Studierendenvertretung im Senat und des studentischen Konvents findet die Wahlsatzung der Akademie der Bildenden Künste in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Dem studentischen Konvent gehören die zwei Vertreter\*innen der Studierenden im Senat und weitere Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Zahl der weiteren Mitglieder ist durch die Anzahl der Klassen (Bereiche Freie Kunst, Kunstpädagogik) und die weiteren Studiengänge der Akademie begrenzt, wobei jede Klasse (Bereiche Freie Kunst, Kunstpädagogik) und jeder weitere Studiengang maximal zwei Vertreter\*innen vorschlagen kann. <sup>3</sup>Der\*die Vertreter\*in der Klasse, auf den\*die die meisten Stimmen entfallen sind, wird Mitglied des Konvents, der\*die zweite Vertreter\*in der Klasse ist der\*die Ersatzvertreter\*in, die\*der im Falle der Abwesenheit vertretungsweise im Gremium mitwirkt.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Studierendenvertretung im Senat und der Mitglieder des studentischen Konvents beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (6) <sup>1</sup>Der studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte spätestens zu Beginn der Amtszeit in getrennten Wahlgängen eine vorsitzende Person und eine

Stellvertretung. <sup>2</sup>Ort und Zeitpunkt der Wahl setzt der\*die Präsident\*in fest. <sup>3</sup>Die Mitglieder des studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom\*von der Präsident\*in geladen. <sup>4</sup>Er\*sie leitet die Sitzung, bis der\*die neugewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. <sup>5</sup>Der\*die Präsident\*in bestellt einen\*eine Protokollführer\*in, der\*die über die Wahl eine Niederschrift führt.

- (7) <sup>1</sup>Bei der Wahl des\*der Vorsitzenden und der Stellvertretung ist jedes Mitglied des studentischen Konvents vorschlagsberechtigt. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge sind schriftlich spätestens in der konstituierenden Sitzung abzugeben. <sup>3</sup>Ihnen ist eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. <sup>4</sup>§ 8 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Zum\*zur Vorsitzenden des studentischen Konvents und zur Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Ein nicht gekennzeichnet oder sonst ungültiger Stimmzettel gilt als nicht abgegebene Stimme. <sup>3</sup>Erreicht im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidat\*innen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>4</sup>Haben mehrere Kandidat\*innen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das Los. <sup>5</sup>Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>7</sup>Kandidiert nur ein\*e Bewerber\*in, ist er\*sie gewählt, wenn die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- (9) <sup>1</sup>Der\*die Präsident\*in teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit und fordert sie zur Annahme der Wahl auf. <sup>2</sup>Die Annahmeerklärungen sollen in der Wahlsitzung erfolgen. <sup>3</sup>Ist die gewählte Person nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. <sup>4</sup>Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, wird, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, unverzüglich ein neues Wahlverfahren eingeleitet.“
- (10) <sup>1</sup>Der neu gewählte studentische Konvent wählt aus seiner Mitte die Delegierten für den Landesstudierendenrat der Studierendenvertretungen Bayern gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG. <sup>2</sup>Näheres regelt die Wahlsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 21 Einberufung des studentischen Konvents

- (1) <sup>1</sup>Der studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 % seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (2) <sup>1</sup>Die vorsitzende Person des Konvents beruft die Sitzungen des Konvents ein und leitet sie. <sup>2</sup>Sie führt die laufenden Geschäfte des Konvents, soweit diese nicht Mitgliedern des Konvents zur selbständigen Erledigung übertragen wurden, und führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. <sup>3</sup>Die vorsitzende Person ist verpflichtet, gegenüber dem studentischen Konvent über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 29 mit Ausnahme des Absatzes 4 und § 30 dieser Grundordnung.

## VI. Abschnitt: Berufungsverfahren

### § 22 Berufungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Senat gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayHIG im Einvernehmen mit der Hochschulleitung für jedes Berufungsverfahren nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG einen Berufungsausschuss. <sup>2</sup>Dem Berufungsausschuss gehört gem. Art 66 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BayHIG auch die\*der jeweils zuständige Gleichstellungsbeauftragte als stimmberechtigtes Mitglied gem. Art 22 Abs. 3 S. 4 BayHIG an. <sup>3</sup>Gem. Art. 66 Abs. 4 S. 2 BayHIG soll dem Berufungsausschuss eine angemessene Zahl von Frauen und Männern angehören, mindestens jedoch eine Professorin, die nicht zugleich Gleichstellungsbeauftragte ist. <sup>4</sup>Der Berufungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person, die aus dem Kreis der Professor\*innen stammen muss.
- (2) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss ist, soweit möglich, mit fachnahen Professor\*innen zu besetzen. Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professor\*innen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. <sup>2</sup>Neben den Professor\*innen gehören dem Berufungsausschuss die\*der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, je eine Vertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\*innen sowie der Studierenden an und ein\*e auswärtige Professor\*in an. <sup>3</sup>Das auswärtige Mitglied kann bei Berufung künstlerischer Professuren auch eine fachlich herausragende Persönlichkeit sein.
- (3) Ausscheidende oder ausgeschiedene Inhaber\*innen von Professuren können auch bei vorgezogenen Berufungen ihres Fachgebiets dem Berufungsausschuss nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

### § 23 Verfahren

Das Berufungsverfahren wird in einer Satzung geregelt.

## VII. Abschnitt: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

### § 24 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

<sup>1</sup>Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Studienwerkstattleiter\*innen) werden öffentlich ausgeschrieben. <sup>2</sup>Für die Auswahl der Bewerber\*innen setzt der Senat einen Auswahlausschuss ein, in dem die Professor\*innen über die Mehrheit verfügen. <sup>3</sup>Der Auswahlausschuss erstellt einen Besetzungsvorschlag und leitet diesen dem Senat zur Entscheidung zu. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Senats wird dem Präsidium mitgeteilt, das letztlich verbindlich über die Besetzung entscheidet.

## VIII. Abschnitt: Ehrenmitgliedschaft

### § 25 Ehrenmitglied, Ehrensenator\*innen

- (1) Die Hochschule kann an Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Hochschule verdient gemacht haben, durch Beschluss des Senats die Würde eines Ehrenmitglieds verleihen.
- (2) Besonders nachdrückliche und langfristige Förderung der Akademie sowie der Einsatz in der Öffentlichkeit für die Belange der zeitgenössischen Kunst können durch Beschluss des Senats mit der Ernennung einer Persönlichkeit zur\*zum Ehrensenator\*in gewürdigt werden.

## IX. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

### § 26 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### § 27 Ladung, Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien werden von ihrer vorsitzenden Person einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Ist eine vorsitzende Person noch nicht gewählt, lädt der\*die Präsident\*in ein. <sup>3</sup>Die vorsitzende Person ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der jeweils stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 2 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Kollegialorgane und sonstigen Gremien finden entweder einheitlich in Präsenz oder virtuell unter Verwendung eines geeigneten technischen Hilfsmittels (z.B. Videokonferenztool) statt. <sup>2</sup>Präsenzsitzungen haben Vorrang. <sup>3</sup>Ob eine Sitzung in Präsenz oder virtuell stattfindet, wird vor dem Sitzungstermin von den Mitgliedern in einer Abstimmung im Umlaufverfahren festgelegt. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten hierzu mit der Ladung eine Aufforderung zur Abstimmung unter Nennung einer Frist. <sup>5</sup>Für die Abstimmung nach Satz 2 gilt die einfache Mehrheit. <sup>6</sup>Eine virtuelle Sitzung ist dem\*der Präsidentin anzuzeigen, bei berechtigtem Interesse kann er\*sie eine Durchführung als Präsenzsitzung anordnen.
- (3) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Die Anwesenheit eines Mitglieds kann auch durch ein geeignetes technisches Hilfsmittel (z.B. Videokonferenztool) nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Zu Beginn der Sitzung und während des gesamten Verlaufs muss im Falle des Satz 2 sichergestellt sein, dass das Mitglied der Sitzung folgen und sich beteiligen kann. <sup>4</sup>Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Abwesenheit und Stimmrecht nicht berücksichtigt.

- (4) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung zu einer Sitzung des Hochschulrats mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 2 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann der Hochschulrat mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung zur ersten Sitzung ist bereits auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kollegialorgane und sonstiger Gremien sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Kollegialorgane und Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Für die Mitglieder der Kollegialorgane gelten die Art. 20, 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.

## **§ 28 Zustandekommen von Beschlüssen, Geheime Abstimmung, Stimmrechtsübertragung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. <sup>3</sup>Bei Prüfungsentscheidungen sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit keinen Aufschub duldet. <sup>2</sup>In diesem Fall gibt die vorsitzende Person die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums schriftlich bekannt und fordert unter Angabe einer Ausschlussfrist zur Stimmabgabe auf. <sup>3</sup>Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 1 Woche betragen.
- (3) <sup>1</sup>Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, sofern das Gremium nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. <sup>2</sup>Ferner ist geheim abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (4) <sup>1</sup>Schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen sind nicht möglich. <sup>2</sup>Im Falle einer Abwesenheit aufgrund einer Freistellung nach Art. 61 BayHIG oder einer Verhinderung aufgrund von Mutterschutzfristen, Eltern- oder Pflegezeit im Umfang von mindestens einem Semester kann das Stimmrecht für diesen begrenzten Zeitraum auf die gewählte Ersatzvertretung übertragen werden.
- (5) Für die Präsident\*innen-, Vizepräsident\*innen- und Studiendekan\*innenwahl sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen und der\*des Behindertenbeauftragten finden Abs. 1 Satz 1, 2. Hlfs. sowie Abs. 2 keine Anwendung.

## **§ 29 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Gremien tagen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

## X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München vom 30.08.2007, zuletzt geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 18. November 2019, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Akademie der Bildenden Künste München vom 24.10.2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 06.11.2023.

München, den 6. November 2023

Prof. Karen Pontoppidan  
Präsidentin

